



Herrn [REDACTED]
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Per Mail:
[REDACTED]

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de

BEARBEITET VON RR Schaller
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
E-MAIL Buero-WEA6@bmwk.bund.de
AZ 26300/009#006

DATUM Berlin, 10.05.2023

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 24.10.2022 [#261617]

Sehr geehrter Herr Fl [REDACTED]

mit Antrag vom 24.10.2022 beantragten Sie die Übermittlung sämtlicher Informationen, die im Rahmen der Planung und Umsetzung der Treuhandverwaltung durch die Bundesnetzagentur von Gazprom Germania GmbH (GPG) (seit Juni 2022 umbenannt in Securing Energy for Europe GmbH), einschließlich Tochterunternehmen von Gazprom Germania wie Wingas, WIEH, Astora, und Gascade, Bezug auf den Energiecharta-Vertrag (Energy Charter Treaty, ECT) oder den Vertrag der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Deutschland-Russland bilaterales Investitionsabkommen, BIT), in der Zeit vom 24. Februar 2022 bis 24. Oktober 2022, nehmen.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 1 Abs. 1 IFG besteht aufgrund von § 3 Nr. 3 b) IFG und § 3 Nr. 2 IFG nicht.

1a. Nach § 3 Nr. 3 b) IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Zweck der Regelung ist, die „notwendige Vertraulichkeit“ behördlicher Beratungen zu wahren (vgl. BVerwG, NVwZ 2012, 251 = Buchholz 400 IFG Nr. 7 Rn. 31; BVerwG, NVwZ 2011, 1072 Rn. 5; BT-Drs. 15/4493, 10). Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten (vgl. BVerwG, NVwZ 2017, 1621 Rn. 10; NVwZ 2012, 1619 Rn. 26 zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG). Geschützt wird der Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung.

Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 b) IFG liegen hier vor, da bei Bekanntwerden der Unterlagen, die im Rahmen der Planung und Umsetzung der Treuhandverwaltung durch die Bundesnetzagentur auf den ECT oder das deutsch-russische Investitionsabkommen nehmen, die noch andauernden Beratungen zur Festsetzung der Entschädigung für die Besonderen Maßnahmen nach Kapitel 2 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) gemäß § 17a Abs. 5 und 6 EnSiG (Entschädigungsverfahren) beeinträchtigt würden. Die Unterlagen zur Planung und Umsetzung der Treuhandverwaltung dienen gleichzeitig der Vorbereitung dieses Entschädigungsverfahrens. Es besteht das klare Risiko, dass ein Bekanntwerden dieser Unterlagen dazu führen würde, dass der behördliche Entscheidungsprozess zur Festsetzung der Entschädigung nachhaltig beeinträchtigt würde. Denn in den Unterlagen sind u.a. Unternehmensdaten und Gutachten enthalten, die es ermöglichen, einen Entschädigungswert näherungsweise zu ermitteln. Wenn diese Daten öffentlich würden, wäre die für den behördlichen Beratungsprozess erforderliche offene Meinungsbildung nicht mehr gewährleistet. Es wäre nicht auszuschließen, dass öffentliche Diskussionen zum Entschädigungsverfahren und

insbesondere dem Entschädigungswert eine effektive, freie Meinungsbildung innerhalb der Behörde signifikant behindern könnten.

Eine Beeinträchtigung der Beratungen ist vor allem dann anzunehmen, solange die Entscheidung, die den Gegenstand der Beratungen betrifft, noch nicht getroffen worden ist. Dies ist vorliegend der Fall: Das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung für die Kapitalmaßnahmen gemäß § 17a Abs. 5 und 6 EnSiG ist noch nicht abgeschlossen. Gemäß § 17a Abs. 6 Satz 7 EnSiG wird die Höhe der Entschädigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bekannt gemacht werden. Auch kann gegen die Entscheidung über die Entschädigung Klage beim Bundesgerichtshof erhoben werden (§ 17a Abs. 9 EnSiG).

Auch nach Abschluss dieser Beratungen ist ein Informationszugang gem. § 3 Nr. 3 b) IFG abzulehnen. Ein nachträgliches Bekanntwerden der begehrten Informationen würde die offene Willensbildung im Beratungsprozess beeinträchtigen, da sie eine einengende Vorwirkung auf diesen Beratungsprozess ausübt. Es ist zu befürchten, dass auch in Beratungen zu möglichen künftigen Besonderen Maßnahmen gemäß Kapitel 2 des EnSiG bei anderen Unternehmen kein unbefangener und sachbezogener Austausch mehr gelingen würde. In den Unterlagen zur Planung und Umsetzung der Treuhandverwaltung durch die Bundesnetzagentur, die auf den ECT oder das deutsch-russische Investitionsabkommen Bezug nehmen, sind Interessenbewertungen und die Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren enthalten, deren Bekanntgabe Einfluss auf behördliche Entscheidungsprozesse dieser Art haben könnten. Sie enthalten sachliche sowie politische Einschätzungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), die auch für Beratungsvorgänge zu künftigen Besonderen Maßnahmen gemäß Kapitel 2 des EnSiG relevant wären. Sie lassen gesicherte Rückschlüsse im Hinblick auf Besprechung, Beratschlagung und Abwägung im Rahmen der behördlichen Willensbildung zu. Eine Veröffentlichung würde sich somit auf die internen Beratungen des BMWK behindernd auswirken. Der Meinungsaustausch im BMWK und auch mit anderen Ressorts könnte dann nicht mehr frei und unbefangen stattfinden. So wäre bei Veröffentlichung der Informationen ein Versuch des Mitregierens Dritter zu befürchten, der die autonome

Wahrnehmung der Regierungskompetenzen und die freie Willensbildung innerhalb der Behörde beeinträchtigen würde.

1b. Des Weiteren ist Ihr Antrag auch gemäß § 3 Nr. 2 IFG abzulehnen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gem. § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Öffentliche Sicherheit in diesem Sinne umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie den Schutz sonstiger Individualrechte der Bürger. Eine Gefährdung dieser Schutzgüter liegt vor, wenn aufgrund einer auf konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Information das Schutzgut beeinträchtigt. Maßgeblich für das Vorliegen des Ablehnungsgrundes ist, ob das Bekanntwerden der Information objektiv geeignet ist, sich nachteilig auf das Schutzgut auszuwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2014 – 7 C 12/13 –, Rn. 37, juris).

Die angeforderten Dokumente lassen weitreichende Rückschlüsse auf Überlegungen, Abwägungen, Bewertungen und Verfahren der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Energieversorgung als Teil der öffentlichen Sicherheit zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass vor dem Hintergrund des laufenden Konflikts mit der russischen Föderation zukünftig ähnlich gelagerte Maßnahmen der Bundesregierung nötig werden könnten.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist schon dann zu bejahen, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der betroffenen Bediensteten beeinträchtigt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 7 C 20/15 –, Rn. 19, juris). Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer die möglicherweise eintretende Beeinträchtigung ist. Dies wiederum bemisst sich insbesondere nach dem Gewicht des öffentlichen Interesses an einem ungestörten Ablauf der in Frage stehenden behördlichen Aufgabe. Die Herausgabe der geforderten Dokumente könnte Russland sowie andere Akteure befähigen, gezielt zukünftige Bemühungen der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Energieversorgungssicherheit zu unterminieren. Dies stellt ein offensichtliches, signifikantes Risiko für die öffentliche Sicherheit

dar. Mithin ist im vorliegenden Fall die möglicherweise eintretende Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit mit Blick auf den Konflikt mit der russischen Föderation besonders hoch einzuschätzen. Die Herausgabe der Dokumente auf Basis dieses IFG-Antrags ist damit aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gem. § 3 Nr. 2 IFG abzulehnen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Schaller